STADT SENDENHORST
-Der Bürgermeister-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung
vom 13.12.2019
zur 4. Änderung
der G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Sendenhorst
- Abfallentsorgungsgebührensatzung –
vom 09.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.12.2011 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungsgebührensatzung – in der Stadt Sendenhorst vom 09.12.2011 in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter, die Beförderung und Behandlung des Abfalls einschl. Sperrgutabfuhr und Beseitigung der Sonderabfälle richtet sich nach Größe, Gewicht, Zahl der Gefäße und Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Sie betragen:

1. bei einmaliger Leerung im wöchentlichen Wechsel

a)	Gefäßkombination 80 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	205,00 €
b)	Gefäßkombination 80 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	325,00 €
c)	Gefäßkombination 120 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	314,00 €
d)	Gefäßkombination 120 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	432,00 €
e)	Gefäßkombination 240 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	640,00 €
f)	Gefäßkombination 240 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	476,00 €
g)	Einzelbehälter 1,1 cbm Container	2.950,00 €

2. bei 14-täglicher einmaliger Leerung

a)	Einzelgefäß 80 l Restabfall	103,00 €
b)	Einzelgefäß 120 l Restabfall	160,00 €
c)	Einzelgefäß 240 l Restabfall	322,00 €
d)	sonstiges Zusatzgefäß Bio (120 l)	118,00 €
e)	sonstiges Zusatzgefäß Bio (240 l)	235,00 €
f)	Einzelbehälter 1,1 cbm Container	1.470,00 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beim Erwerb eines Abfallsackes (60 l) ist ein Entgelt in Höhe von 3,30 € zu entrichten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 13.12.2019

gez. Streffing
Bürgermeister